

ZH_OBERGERICHT RT120009 vom 23. Mai 2012

ZH Obergericht, 2012-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120009

FR: ZH_OBERGERICHT RT120009 du 23 mai 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT120009 del 23 maggio 2012

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 14. November 2011, welches in begründeter Fassung den Parteien am 12. Januar 2012 zugestellt wurde (Urk. 17), erteilte die Vorinstanz dem Kläger in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes B._____ (Zahlungsbefehl vom 11. April 2011) definitive Rechtsöffnung für Gerichts- und Staatsgebühren gestützt auf die Entscheide der Staatsanwaltschaft Winterthur, des Bezirksgerichts Bülach und des Obergerichts in der Höhe von Fr. 4'360.75, Fr. 148.– Betreuungskosten sowie Kosten und Entschädigung gemäss jenes Entscheides (Urk. 19). b) Hiergegen erhob der Beklagte und Beschwerdeführer (fortan Beklagter) mit Eingabe vom 22. Januar 2012, eingegangen am 25. Januar 2012, fristgerecht Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 18 S. 14): "1. Das Rechtsöffnungsbegehren in der Betreuung Nr. ... [recte: ...] des Betreibungsamtes B._____ (Zahlungsbefehl vom 11. April 2011) bzw. das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 14. November 2011 seien unverzüglich abzuweisen, weil gesetzeswidrig.

E. 2

Die Kosten seien dem Kläger aufzuerlegen.

E. 3

Der Kläger sei zu verpflichten, dem Beklagten eine Parteientschädigung zu bezahlen.

E. 4

a) Die Rechtsmittelinstanz hebt nach Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO den Entscheid auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück, soweit sie die Beschwerde gutheisst. Sie kann jedoch auch selber neu entscheiden, sofern die Sache spruchreif ist (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO). Spruchreif ist ein Verfahren in der Regel, wenn die Beschwerdeinstanz einzig Rechtsfragen zu entscheiden hat. Bejaht die Beschwerdeinstanz jedoch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, muss dies aufgrund der formellen Natur dieses Anspruchs zur Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz führen, es sei denn, der Mangel könne ausnahmsweise im Rechtsmittelverfahren geheilt werden (Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2010, N 11 zu Art. 327 ZPO m.w.H.). b) Die Vorinstanz wird dem Beklagten das rechtliche Gehör im Rahmen einer erneuten Fristansetzung zur Stellungnahme zum Rechtsöffnungsbegehren des Klägers und in Bezug auf die vom Beklagten im Beschwerdeverfahren unberücksichtigt gebliebenen Unterlagen (Urk. 21/1-24) zu gewähren haben. Das Verfahren erweist sich demzufolge nicht als spruchreif und ist daher in Anwendung von Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5

Der Beklagte ist für seine künftigen Eingaben an die Gerichte auf die Folgen einer ungebührlichen Rechtsschrift hinzuweisen (vgl. Beschwerdeschrift Urk. 18 S. 1, 3, 6 und 13): In dieser Form wird sie nicht bzw. erst nach einer Ver-

- 5 - besserung, d.h. ohne ungebührlichen Inhalt, anhand zu nehmen sein, wobei bei versäumter Verbesserung die Eingabe als nicht erfolgt gilt (Art. 132 Abs. 2 ZPO).

E. 6

Ausgangsgemäss sind keine Kosten im Beschwerdeverfahren zu erheben. Der Kläger verzichtete im Beschwerdeverfahren auf eine Beschwerdeantwort (Urk. 22). Er identifizierte sich damit nicht mit dem angefochtenen Entscheid. Zudem ist er nicht als unterliegende Partei zu betrachten und kann deshalb, entgegen dem Antrag des Beklagten (Urk. 18 S. 14), nicht entschädigungspflichtig werden (Art. 107 Abs. 1 lit. f und Abs. 2 ZPO; Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., N 22 zu Art. 107 ZPO und N 8 zu Art. 106 ZPO). Eine Entschädigungspflicht des Staates zugunsten der obsiegenden Partei – hier des Beklagten – besteht in solchen Fällen nicht (Art. 107 Abs. 2 ZPO, Art. 116 ZPO, § 202 GOG; Adrian Urwyler in: DIKE-Kommentar-ZPO, N 12 zu Art. 107 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.